



Az.: 65

Rotenburg (Wümme), 11.12.2014

B e s c h l u s s v o r l a g e N r . : 0 7 2 3 / 2 0 1 1 - 2 0 1 6

Gremien	Datum	TOP	beschlossen	Bemerkungen
Verwaltungsausschuss	17.12.2014			
Rat	05.02.2015			

Umlage der Planungskosten für den Straßenausbau auf die Anlieger; Antrag der Ortsratsmitglieder J. Cordes, W. Hölldobler u. M. Proy

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt, den Antrag der 3 Unterstedter Ortsratsmitglieder J. Cordes, W. Hölldobler und M. Proy auf Finanzierung der kompletten Planungskosten für den Straßenausbau aus städtischen Mitteln und nicht durch Umlage bei den Straßenanliegern zu erheben, abzulehnen.

Begründung:

In Unterstedt haben im Sommer 2014 die Arbeiten zur erstmaligen Herstellung bzw. zum Ausbau mehrerer Straßen begonnen. Dieser Baumaßnahme ging eine 2-jährige intensive und kooperative Zusammenarbeit mit dem Ortsrat und den Unterstedter Bürgern voraus.

Die Planungen der Baumaßnahmen, hier zum einen die Kanalbauarbeiten und zum anderen die Straßenbauarbeiten, wurden von städtischen Ingenieuren erstellt. Bedauerlicherweise wurde der städtische Straßenbauingenieur im Juni 2014 krank und es war nicht absehbar, wann mit einer Genesung zu rechnen war. Zu diesem Zeitpunkt waren die Kanalbauarbeiten bereits so weit vorangeschritten, dass eine Ausschreibung mit anschließender Vergabe schon durchgeführt wurde und ein Baubeginn im August 2014 erfolgen sollte. Um die Baumaßnahme nicht unnötig zu verzögern bzw. sogar gänzlich stilllegen zu müssen, wurde verwaltungsseitig entschieden, die weiteren Planungs- und Ausschreibungsarbeiten und anschließend die Bauoberleitung und -betreuung durch ein externes Ingenieurbüro durchführen zu lassen.

Hierdurch wird es zu nicht vorhersehbaren notwendigen Planungskosten für die Herstellung der Straßen kommen.

Da es sich mit Ausnahme der Straße „Hempberg“ bei allen Straßen um die erstmaligen Herstellungen von Erschließungsanlagen im Sinne von §§ 123 ff BauGB handelt, ist die Stadt verpflichtet, Erschließungsbeiträge zu erheben. Bei dem Ausbau der Straße „Hempberg“ handelt es sich um eine Erneuerung, die i.S.d. § 6 NKAG beitragsfähig ist, und die Stadt hat hierfür entsprechend ihrer Straßenausbaubeitragssatzung Straßenausbaubeiträge zu erheben.

Zu den beitragsfähigen / umlagefähigen Kosten i.S.v. § 128 BauGB bzw. § 6 NKAG gehören regelmäßig alle für die Herstellung / den Ausbau anfallenden notwendigen Kosten. Dies beinhaltet auch anfallende Kosten für Planungs- bzw. Ingenieurleistungen.

Es ist bei allen Straßenbaumaßnahmen nicht ungewöhnlich, dass auch unvorhergesehene notwendige Kosten entstehen, die als abwälzbare Erschließungsaufwendungen i.S.v. § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu behandeln sind. In vorliegendem Fall war es während der gesamten 2-jährigen Planungsphase nicht vorhersehbar, dass Planungs- und Ingenieurleistungen durch Dritte ausgeführt werden müssen. Es ist kein überzeugender sachlicher Grund seitens der Antragsteller ersichtlich, weshalb die Stadt zur Entlastung der Beitragspflichtigen die jetzt anfallenden Planungskosten allein tragen soll, wobei in solch einem Fall die Belastung allein auf die Investitionskosten der Ortschaft Unterstedt fallen würde.

Mit einer Befürwortung des Antrages, der sich lediglich auf die Beitragsverfahren für die Unterstedter Straßen bezieht, würde es darüber hinaus zu einer Ungleichbehandlung aller übrigen abgeschlossenen und noch zukünftig durchzuführenden Beitragsverfahren im gesamten Stadtgebiet kommen.

In der Sitzung des Ortsrates Unterstedt am 20.11.2014 wurde der Antrag bereits in einer sehr kontrovers geführten Diskussion behandelt und letztendlich mit der Entscheidung von 5 Nein und 3 Ja-Stimmen vom Ortsrat abgelehnt. Ich hatte in der Sitzung die Sach- und Rechtslage ausführlich dargelegt und versucht, die Antragsteller von einer Rücknahme des Antrages zu überzeugen. Dies war leider nicht erfolgreich und daher ist der Antrag abschließend vom Rat der Stadt abzulehnen.

In diesem Zusammenhang möchte ich es nicht unerwähnt lassen, dass die Entscheidung des Ortsrates ggfs. unter Verletzung des Mitwirkungsverbotes zustande gekommen ist. Alle drei Antragsteller sind jeweils bei einer der herzustellenden Straßen unmittelbare Anlieger und hätten mittelbar, da nicht alle drei auch Grundstückseigentümer sind, einen persönlichen Vorteil von einem Erhebungsverzicht der Planungskosten. Es wurde leider versäumt, auf diesen Sachverhalt vor Beginn des Tagesordnungspunktes hinzuweisen, bzw. es wurde verspätet bemerkt.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass es keinen sachlichen Grund auf einen Erhebungsverzicht der Planungskosten gibt, und der Antrag auch aus Gleichbehandlungsgründen gegenüber zukünftigen Beitragsveranlagungsverfahren abzulehnen ist.

Anmerken möchte ich auch, dass zukünftig auch die Ingenieurleistungen der städtischen Beschäftigten, die im Rahmen des doppelten Rechnungswesens nunmehr auch konkret projektbezogen im Haushalt ausgewiesen werden müssen, in die Beitragserhebungsverfahren einbezogen werden.

Andreas Weber

Anlage:

Antrag der Ortsratsmitglieder J. Cordes, W. Hölldobler u. M. Proy